



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 34

Rostock, 20.07.2023

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie der Universität Rostock vom 17. März 2023

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftschemie
der Universität Rostock**

vom 17. März 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Studienaufenthalt im Ausland
- § 8 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 15 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).
- (2) Für die Sprachmodule, die im Rahmen des Pflichtbereichs studiert werden können, gilt die Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNlcert®.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzung gebunden:

Gemäß § 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie erlangen die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Das Studium bezieht sich auf den Erwerb von Grundlagenwissen und Fachsprache der Chemie, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Außerdem werden elementare Fertigkeiten im chemischen Laboratorium vermittelt. Der Studiengang befähigt zum Eintritt in das Berufsleben an der Nahtstelle zwischen Chemie und Wirtschaft oder dem Eintritt in ein Masterstudium der Wirtschaftschemie.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium Wirtschaftschemie kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie so ausgestaltet, dass der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(4) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 25 Module im Umfang von 156 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 12 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst Module der Chemie, der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre und dient der Vertiefung und individuellen Schwerpunktsetzung aufbauend auf die Fächer des Pflichtkanons oder zur Erweiterung des Studiums auf andere Themengebiete der Chemie und Betriebswirtschaftslehre.

(6) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodulen können zusätzliche Module für den Wahlpflichtbereich angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studienbüro ortsüblich bekannt gegeben. Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlpflichtmodule können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Wahlpflichtbereiches in Absprache mit den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten sind vorhanden. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der jeweiligen Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(7) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig (zwingende Teilnahmevoraussetzungen). Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(8) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(9) Für die Wahlpflichtmodule haben sich die Studierenden in der Regel bis zur Prüfungsanmeldung zu entscheiden und beim Studienbüro anzumelden.

(10) Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird empfohlen, zusätzlich Deutschkurse im Rahmen des Angebots des Sprachenzentrums der Universität Rostock zu belegen.

(11) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Studienbüro einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Übungen und Exkursionen teilzunehmen.

§ 7 Studienaufenthalt im Ausland

Der Bachelorstudiengang eröffnet im fünften Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend den Forschungsschwerpunkten, Wahlpflichtbereichen und Arbeitsgruppen an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und sucht in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters Kontakt zur Fachstudienberatung, zum/zur Auslandsbeauftragten oder zu einzelnen Professoren/Professorinnen und zusätzlich zum Rostock International House. Die Fachstudienberatung, der/die Auslandsbeauftragte oder einzelne Professoren/Professorinnen vermitteln ihre Forschungspartner und helfen bei der Organisation des Auslandssemesters. Eine Liste der Forschungspartner wird gepflegt. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

§ 8 Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet das Studienbüro in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z. B. Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät unterstützt.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 9

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit) gemäß § 12 ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

(2) Neben den in § 12 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Prüfungsleistungen kommen keine weiteren Prüfungsleistungen zum Einsatz.

(3) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Testate, Klausuren, die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 6 sowie:

- *erfolgreiche Teilnahme am Praktikum*

Es handelt sich um eine Übung zur Anwendung erworbener theoretischer Kenntnisse auf spezielle praktische Fragestellungen, zur Einübung wissenschaftlicher Methoden und Arbeitstechniken durch praktische Anwendung, zur Vertiefung der Modulhalte und zur Schulung der eigenen Arbeitsorganisation. Dabei sind, abhängig vom jeweiligen Praktikum, Testate, Analysen, Experimente, Protokolle und Abschlussklausuren zu erbringen.

- *Erfolgreiche Durchführung von Experimenten*

Im Physikalischen Praktikum sind Experimente selbstständig durchzuführen und jeweils in einem Protokoll zu dokumentieren. Das Protokoll wird kontrolliert und bewertet.

- *Übungsaufgaben/Pflichtaufgaben*

Übungsaufgaben werden nach einem von der Modulverantwortlichen/dem Modulverantwortlichen gewählten Bewertungsmaß kontrolliert und bewertet.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 10

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Prüfungszeitraum für die studienbegleitenden Modulprüfungen ist das jeweilige Semester. Die im Prüfungszeitraum abzulegenden Modulprüfungen sowie die Meldefristen werden gemäß § 9 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) rechtzeitig vom Studienbüro bekannt gegeben.

(2) Ist eine Modulprüfung, die in Modulen der Chemie abgelegt wurde, nicht bestanden worden, kann sie im Einzelfall bereits im Prüfungszeitraum des gleichen Semesters wiederholt werden. Dazu ist eine Anmeldung beim

Studienbüro erforderlich. Die Frist für die Anmeldung endet eine Woche vor dem Beginn des zweiten Prüfungstermins.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten, Berichten/Dokumentationen, Referaten/Präsentationen und praktischen Prüfungen veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(4) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden. Das Studienbüro ist in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.

(5) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich oder per E-Mail beim Studienbüro erfolgen.

(6) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(7) Die Module „Wirtschaftschemie 2“ und „Wirtschaftschemie 3“ werden mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann jedes der genannten Module auch einzeln belegt und geprüft werden. Dabei beträgt die Prüfungsdauer für die schriftliche Prüfung in beiden Modulen jeweils 45 Minuten. Im Falle einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentation beträgt die Dauer jeweils 20 Minuten.

(8) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- Alle Modulprüfungen wurden erfolgreich abgelegt, deren Regelprüfungstermine gemäß Prüfungs- und Studienplan (siehe Anlage 1) vor dem sechsten Fachsemester liegen.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Studienbüro zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Studierende /der Studierende die Abschlussarbeit anfertigen will. Die/der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Vorschläge zu Thema und Betreuung der Abschlussarbeit machen; der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul Bachelorarbeit Wirtschaftschemie. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(2) Die Themenfindung für die Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Institute für Chemie, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre und anderer Einrichtungen der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß

§ 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). Die Forschungsthemen aller Abschlussarbeiten werden in Sitzungen des Prüfungsausschusses bekanntgegeben. Im Einzelfall behält sich der Prüfungsausschuss vor, in Abstimmung mit der Studierenden/dem Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer der Abschlussarbeit ein alternatives Forschungsthema festzulegen.

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im sechsten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens vier Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Studienbüro abzugeben.

(5) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Bachelorarbeit Wirtschaftschemie werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studienbüro. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studienbüro. Es erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 15

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über die Internetseiten des Studienbüros abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2023/2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. März 2023 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 17. März 2023

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Anorganische Chemie 1: Allgemeine Chemie			Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		Finanzbuchhaltung		Grundzüge der modernen Ökonomie		Mathematische Methoden für Lehramt		
2	Modulname	Anorganische Chemie 2: Grundlagen			Grundlagen der Finanzwissenschaft		Physik für Lehramt Chemie: Mechanik, Elektrodynamik und Optik	Statistik für Biowissenschaften		Einführung ins Wirtschaftsrecht			
3	Modulname	Wirtschaftschemie 1	Wirtschaftschemie 2	Wirtschaftschemie 3	Organische Chemie 1: Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien			Einführung in die Nachhaltige Chemie	Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)				
4	Modulname	Physikalische Chemie 1: Grundlagen der Thermodynamik für Wirtschaftschemie			Analytische und Umweltchemie			Finanzierung und Investition 1		Strategisches Marketing			
5	Modulname	Technische Chemie 1 für Lehramt: Grundlagen			Globalisierung der Wirtschaft		Fachkommunikation Wirtschaftschemie Englisch C1.1		Wahlpflichtbereich				
6	Modulname	Bachelorarbeit Wirtschaftschemie			Rechtskunde / Toxikologie								

Legende

- Pflichtmodule
- Wahlpflichtbereich

- E - Exkursion
- IL - Integrierte Lehrveranstaltung
- Ko - Konsultation
- OS - Online Seminar
- P - Praktikumsveranstaltung
- Pr - Projektveranstaltung

- S - Seminar
- SPU - Schulpraktische Übung
- Tu - Tutorium
- U - Übung
- V - Vorlesung
- PL - Prüfungsleistung

- A - Abschlussarbeit
- B/D - Bericht/Dokumentation
- HA - Hausarbeit
- K - Klausur
- Koll - Kolloquium
- MC - Multiple Choice Prüfung
- mP - mündliche Prüfung

- pP - praktische Prüfung
- PrA - Projektarbeit
- Prot - Protokoll
- R/P - Referat/Präsentation
- SL - Studienleistung
- T - Testat

- LP - Leistungspunkte
- min - Minuten
- RPT - Regelprüfungstermin
- Std - Stunden
- SWS - Semesterwochenstunden
- Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Anorganische Chemie 1: Allgemeine Chemie	2580450	V/4; Ü/2,5; P/1,5	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (3 Testate, quantitative Analysen, schriftliche Protokolle und Abschlussklausur)	Koll (30 min)	9	Wintersemester	1	benotet
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3500790	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Finanzbuchhaltung	3500830	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie
Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Grundzüge der modernen Ökonomie	3501080	V/3	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Wintersemester	1	benotet
Mathematische Methoden für Lehramt	2380000	V/1; Ü/2	Erfolgreiches Lösen von 50 % der geforderten Übungsaufgaben	K (90 min)	3	Wintersemester	1	benotet
Anorganische Chemie 2: Grundlagen	2580290	V/4; S/2; P/3	erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (5 Testate, Analysen, schriftliche Protokolle)	K (120 min)	9	Sommersemester	2	benotet
Grundlagen der Finanzwissenschaft	3500860	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Physik für Lehramt Chemie: Mechanik, Elektrodynamik und Optik	2380500	V/2; Ü/0,5; P/0,5	erfolgreiche Durchführung von Experimenten	K (90 min) oder mP (30 min)	3	Sommersemester	2	benotet
Statistik für Biowissenschaften	2100160	V/4	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Einführung in die Nachhaltige Chemie	2550520	V/2	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min) oder R/P (30 min)	3	Wintersemester	3	benotet
Einführung ins Wirtschaftsrecht	3100080	V/4	keine	K (90 min)	6	Sommersemester (Beginn)	3	benotet
Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	3500920	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Organische Chemie 1: Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien	2580370	V/4; S/1; P/4	3 bestandene Testate, 9 präparative Synthesestufen, eine Naturstoffisolierung, Lösen einer Einstoffanalyse	K (90 min) oder mP (45 min)	12	Wintersemester	3	benotet
Wirtschaftschemie 1	2500960	V/1; Ü/1	keine	Essay (15 Seiten) oder K (60 min) oder mP (20 min) oder R/P (20 min)	3	Wintersemester	3	benotet
Wirtschaftschemie 2	2500970	V/1; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (30 min) oder R/P (30 min)	3	Wintersemester	3	benotet
Wirtschaftschemie 3	2500980	V/1; Ü/1	keine		3	Wintersemester	3	benotet
Analytische und Umweltchemie	2500920	V/5; Ü/2	keine	K (90 min) oder mP (45 min)	9	Sommersemester	4	benotet
Finanzierung und Investition 1	3500840	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Strategisches Marketing	3500960	V/2; Ü/1	keine	K (60 min) oder MC (60 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Englisch Fachkommunikation Wirtschaftschemie C1.1 GER *	9101590	Ü/4	Anwesenheitspflicht in Übungen; Prüfungsvorleistung(en)**	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Globalisierung der Wirtschaft	3500520	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Physikalische Chemie 1: Grundlagen der Thermodynamik für Wirtschaftschemie	2500950	V/4; S/1; P/4	bestandenes Praktikum mit 12 Experimenten, 2 bestandene Klausuren im Seminar	mP (45 min in Zweiergruppen)	12	Sommersemester (Beginn)	5	benotet
Technische Chemie 1 für Lehramt: Grundlagen	2580330	V/2; P/4	9 Protokolle zum Praktikum (Umfang von ca. 6 Seiten)	mP (30 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Rechtskunde / Toxikologie	2500880	V/2	keine	K (120 min) oder MC (120 min) oder mP (40 min)	3	Sommersemester	6	benotet
Bachelorarbeit Wirtschaftschemie	2500930		keine	A (9 Wo)	12	Sommersemester	6	benotet

Wahlpflichtbereich

Es sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog zu wählen:

BWL/WVL

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundlagen des Controllings	3500870	V/2; S/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Grundzüge des Dienstleistungsmanagements	3500880	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Personalwirtschaftslehre und Verhalten in Organisationen	3500930	V/4	keine	MC (90 min)	6	Sommersemester (Beginn)	5	benotet
Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre	3500810	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit	3500600	Ü/2; S/2	keine	B/D (6 Wo (14-16 Seiten) mit Präsentation (15 min), semesterbegleitende Gruppenleistung)	6	jedes Semester	6	benotet
Grundlagen der Makroökonomik	3501100	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Ideenfindung und -entwicklung	3501280	Ü/2; S/2	keine	B/D (10 Wo 14-16 Seiten, mit Präsentation (15 min), semesterbegleitende Gruppenarbeit)	6	Sommersemester	6	benotet
Introduction to Environmental and Resource Economics	3501290	V/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig	6	benotet

Chemie

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Anorganische Chemie 3: Festkörperchemie	2500730	V/2	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min)	3	Wintersemester	5	benotet
Anorganische Chemie 4: Chemie elementorganischer Verbindungen	2500740	V/2; P/8	keine	1. PL: pP (5-7 Präparatestufen mit Prot, ein T und ein Vortrag (20 min) - semesterbegleitend) (33%) 2. PL: K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min) (66%)	9	Wintersemester	5	benotet
Anorganische Chemie 5: Chemie elementorganischer Verbindungen für Lehramt	2580210	V/2; S/2	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Chemische und Elektrochemische Methoden der Analytischen Chemie	2500940	V/2; Ü/2; P/4	ein schriftliches Testat während der Übung	1. PL: Prot (10 Prot - semesterbegleitend) (33%) 2. PL: K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min) (66%)	6	Wintersemester	5	benotet
Organische Chemie 4: Radikal- und Photochemie	2500820	V/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min)	3	Wintersemester	5	benotet

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie
Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Strukturanalytik 1: Synthese, 3D-Strukturen und Analyse organischer Verbindungen	2500890	V/3; Ü/3	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	5	benotet
Technische Chemie 1: Grundlagen	2500900	V/3; P/4	Teilnahme an der eintägigen Exkursion (findet im Anschluss an das Praktikum statt).	1. PL: Prot (6-8 Prot – semesterbegleitend) (33%) 2. PL: K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min) (66%)	6	Sommersemester (Beginn)	5	benotet
Anorganische Chemie 3: Konzepte, Theorien und ausgewählte Stoffklassen	2580140	V/2; S/2	keine	K (120 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Anorganische Chemie 5A: Vom Molekül zum Material	2500750	V/2	keine	K (45 min) oder MC (45 min) oder mP (30 min)	3	Sommersemester	6	benotet
Katalyse 1: Grundlagen	2500780	V/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min)	3	Sommersemester	6	benotet
Theoretische Chemie 1: Grundlagen der Quantenchemie und Spektroskopie	2500910	V/3; Ü/1	Erreichen von mindestens 50% der Punkte beim Lösen der Pflichtaufgaben.	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	6	benotet

* es gilt gemäß §1 Absatz 2 die Modulbeschreibung des Sprachenzentrums

** Prüfungsvorleistungen können sein: berufs- und studienbezogene Schriftstücke und Gespräche, Lektüre fachbezogener Literatur, Fallstudien, Präsentationen. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben. (Die Prüfungsvorleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.)